OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351483/5/Bm/EP

Datum:
Linz, 10. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 20. Dezember 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, 6/2020 und 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, das Dienstverhältnis zwischen dem Bf und der B__, das von 27. Mai 2023 bis 15. Dezember 2023 aufrecht gewesen sei, sei wegen unzureichender Verlässlichkeit und unzureichender Arbeitsleistung des Bf durch dessen Dienstgeber aufgelöst worden. Da sich der Bf nicht um die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses bemüht habe, habe er seine soziale Notlage selbst verschuldet. Die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie 12 Abs. 1 Oö. SOHAG lägen daher nicht vor. Darüber hinaus ergebe sich auch aus § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG, dass in Fällen wie dem gegenständlichen keine Sozialhilfeleistung zu gewähren sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid beheben und dem Bf Sozialhilfe gewähren, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen. Begründend führte er im Wesentlichen aus, ihn treffe kein Verschulden an der Auflösung des Dienstverhältnisses zur B__; die Kündigung gegenüber dem Bf sei nur deshalb ausgesprochen worden, weil „*die Firma im Winter Personal abbauen musste, weil nicht so viel Arbeit vorhanden war, und der Beschwerdeführer als einer der am kürzesten beim Arbeitgeber tätigen Mitarbeiter vor anderen Mitarbeitern gehen musste*“. Davon abgesehen sei dem Bf im behördlichen Verfahren im Hinblick auf die Ausführungen seines ehemaligen Dienstgebers keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Er sei daher in seinem Recht auf Parteiengehör gemäß § 43 Abs. 4 AVG verletzt worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einholung einer Stellungnahme von der B__, die dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrag gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und lebt in C__. Er ist syrischer Staatsangehöriger und in Österreich asylberechtigt.

Der Bf war von 27. Mai 2023 bis 15. Dezember 2023 bei der B__ in D__ als Arbeiter beschäftigt und bezog ein monatliches Nettoeinkommen von 1.454,44 Euro (14x/Jahr). Mit Ablauf des 15. Dezember 2023 wurde der Bf wegen unzureichender Arbeitsleistung und unzureichender Verlässlichkeit gekündigt. Für das Unternehmen ist die Zeit vor Weihnachten eine der arbeits- und personal-intensivsten Zeiten im Jahr.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht-nahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung einer Stellungnahme des ehemaligen Dienstgebers des Bf.

Die Feststellung, das Dienstverhältnis zwischen der B__ und dem Bf sei wegen unzureichender Verlässlichkeit und unzureichender Arbeitsleistung des Bf durch Dienstgeberkündigung beendet worden, gründet auf den glaubhaften, schlüssigen Auskünften des ehemaligen Dienstgebers des Bf vom 4. Jänner 2024 und vom 9. April 2024. Der Behauptung des Bf, er sei nicht aus eigenem Verschulden gekündigt worden, wurde vor allem im Schreiben vom 9. April 2024 entschieden entgegengetreten: „*Die Gründe für diese Kündigung entsprechen unserer ursprünglichen Mitteilung* [Anm.: E-Mail vom 4. Jänner 2024]*, nämlich der unzureichenden Verlässlichkeit und Arbeitsleistung [des Bf]. Der Einspruchs-begründung [des Bf] widersprechen wir von unserer Seite. Weder seine ‚jüngste' Dienstzugehörigkeit noch die bevorstehende Wintersaison waren ausschlaggebend für unsere Entscheidung. Ganz im Gegenteil stellt das Weihnachtsgeschäft in einem Einkaufszentrum für uns eine der arbeits- und personalintensivsten Zeiten im Jahr dar. Umso unerlässlicher ist es, dass unser Personal in dieser Phase besonders zuverlässig und leistungsstark agiert.*" Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an dieser Aussage zu zweifeln. Es ist kein Motiv ersichtlich, weshalb der ehemalige Dienstgeber des Bf gegenüber der belangten Behörde und

dem erkennenden Gericht Falschauskünfte hätte erteilen sollen. Davon abgesehen ist das Argument, die Zeit vor Weihnachten sei für das Unternehmen eine der arbeits- und personalintensivsten Zeiten im Jahr, gut nachvollziehbar. Es steht der unglaubwürdigen Aussage des Bf, er sei gekündigt worden, weil „*die Firma im Winter Personal abbauen musste, weil nicht so viel Arbeit vorhanden war*“, diametral entgegen und entlarvt sie als bloße Schutzbehauptung.

Resümierend steht für das erkennende Gericht fest, dass der Bf aufgrund mangelnden Fleißes und mangelnder Verlässlichkeit – und somit aus eigenem Verschulden – gekündigt wurde. Die Beschwerdeausführungen des Bf stellen sich in ihrer Gesamtheit als unglaubwürdige Schutzbehauptungen dar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[…]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 %

von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

IV.2. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5, 12 Abs. 1 leg. cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 Oö. SOHAG kann ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgewiesen werden, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert und dadurch gegen ihre Bemühungspflicht gemäß §§ 6 Abs. 4 und Abs. 5, 12 Abs. 1 Oö. SOHAG verstößt. Von einer Arbeitsunwilligkeit in diesem Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn von Vornherein kein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln entfaltet wird (vgl. VwGH 27.08.2019, Ra 2019/08/0065). So

kann etwa ein vorsätzliches Verhalten, das objektiv geeignet ist, den Erfolg einer Maßnahme des AMS zu verhindern, als Vereitelung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewertet werden (vgl. VwGH 05.06.2019, Ra 2019/08/0036). Nichts anderes kann gelten, wenn im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein dienstpflichtwidriges Verhalten gesetzt wird, das den Arbeitgeber zur Kündigung der betreffenden Person veranlasst. Im Lichte der soeben zitierten Judikatur ist auch in einem solchen Fall – ebenso wie bei mangelndem Bemühen um ein Beschäftigungsverhältnis bzw. bei Nichteingehen eines vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses – von einer Arbeitsunwilligkeit der betreffenden Person im Sinne des § 19 Abs. 1 iVm Abs. 4 Oö. SOHAG auszugehen.

IV.3. Wie festgestellt, ist die Auflösung des Dienstverhältnisses des Bf mit der B__ auf das Verschulden des Bf zurückzuführen; sein im festgestellten Sachverhalt beschriebenes dienstpflichtwidriges Verhalten war kausal für die Kündigung durch seinen (ehemaligen) Dienstgeber. Wie unter Punkt IV.2. dargelegt, ist das mangelnde Bemühen des Bf um Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses als Verweigerung der Arbeitskraft bzw. als Arbeitsunwilligkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 iVm Abs. 4 Oö. SOHAG zu werten. Die Annahme der belangten Behörde, der Bf sei zur Überwindung der sozialen Notlage nicht bereit, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Antrag des Bf auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe wurde von der belangten Behörde somit zu Recht abgewiesen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass eine Verletzung des Rechts auf Parteiengehör durch die Behörde als saniert anzusehen ist, wenn die Partei die Möglichkeit hatte, das ihr im Bescheid zur Kenntnis gebrachte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu bekämpfen und im Zuge dessen dazu Stellung zu nehmen (vgl. etwa VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0104; 08.08.2017, Ra 2017/19/0082; 29.01.2015, Ra 2014/07/0102). Schon mit der Möglichkeit zur Stellungnahme im Rechtsmittel ist der Mangel geheilt; das Verwaltungsgericht ist nicht verpflichtet, ausdrücklich Gelegenheit zu weiteren Äußerungen zu geben (VwGH 26.05.1966, 406/66).

Im gegenständlichen Fall wurden die Ergebnisse des behördlichen Ermittlungsverfahrens im bekämpften Bescheid vollständig wiedergegeben. Zusätzlich wurde vom erkennenden Gericht eine neuerliche, ausführlichere Stellungnahme des ehemaligen Arbeitgebers des Bf eingeholt und dem Bf mit Schreiben vom 16. April 2024 zur Kenntnis übermittelt, wobei ihm ausdrücklich die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Es besteht deshalb kein Zweifel, dass das Recht des Bf auf Parteiengehör ausreichend gewahrt wurde; etwaige Fehler im behördlichen Verfahren wurden durch die Stellungnahmemöglichkeiten im Rechtsmittel bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren saniert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier